

Bildung und Zusammensetzung des Wahlausschusses

(§ 2 GSIVWO)

Acht Wochen vor dem Wahltermin wird ein Wahlausschuss gebildet.

Dem Wahlausschuss gehören an: der Pfarrer oder Inhaber einer selbstständigen Seelsorgestelle bzw. die ständige Vertretung und 4 weitere Mitglieder, von denen 2 die Kirchenverwaltung – nicht zwingend aus ihrer Mitte – und 2 der Pfarrgemeinderat – nicht zwingend aus seiner Mitte – wählt.¹⁾ Die durch die Kirchenverwaltung und den Pfarrgemeinderat gewählten Mitglieder müssen nicht zwingend aus der Mitte des jeweiligen Gremiums kommen, sie müssen jedoch gemäß Art. 11 Abs. 2 GSIVS wahlberechtigt sein.

Wenn eines dieser Gremien fehlt, wählt das andere alle Mitglieder. Wenn beide Gremien fehlen, bestimmt der Pfarrer oder Inhaber einer selbstständigen Seelsorgestelle bzw. die ständige Vertretung die Mitglieder.

Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz innehat, deren Stellvertretung sowie eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer.

Lfd. Nr.	Vor- und Zunamen der Mitglieder des Wahlausschusses	Anschrift
1	Pfarrer oder Inhaber einer selbstständigen Seelsorgestelle bzw. die ständige Vertretung: Elisabeth Kugelmann	
	Von der Kirchenverwaltung gewählte Mitglieder:	
2	Luise Treupel	
3	Georg Pitzl	
	Vom Pfarrgemeinderat gewählte Mitglieder:	
4	Gerald Achatz	
5	Sabine Steinle	

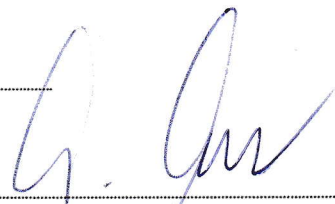
Der Wahlausschuss wählte am : 28.09.2024

als Vorsitzende/-n : Gerald Achatz

als Stellvertretung : Georg Pitzl

als Schriftführer/-in : Luise Treupel

Bobingen, den 28.09.2024


Vorsitzendes Mitglied des Wahlausschusses

¹⁾ Es können auch Personen gewählt werden, die nicht der Kirchenverwaltung bzw. dem Pfarrgemeinderat angehören.